

Handreichung – von der Fusionsvorbereitung bis zur Fusion

Wenn Pfarreien bzw. Kirchengemeinden zusammengehen

Auf dem Weg zur Fusion



BISTUM
TRIER

 heraus
gerufen
Schritte in die Zukunft wagen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Der Weg zur Fusion	4
1.1 Gute Gründe für die Fusion nennen	4
1.2 Klärung der Rollen und wichtigsten Themenfelder einer Fusion.	4
1.3 Unterstützungen auf dem Weg zur Fusion.	5
2. Der Fusionsprozess in seinen fünf Phasen	6
2.1 Vorlaufphase	7
2.2 Anhörungsphase.	8
2.3 Vorbereitungsphase.	10
2.4 Gründungsphase.	13
2.5 Aufbauphase.	16
3. Amtszeit Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat/Kirchengemeinderat	17
4. Grundlagen- und Rechtstexte zur Vorbereitung einer Fusion	18
4.1 Schreiben von Bischof Dr. Stephan Ackermann vom 24. Februar 2021 an die Gläubigen des Bistums Trier	18
4.2 Begriffsbestimmung, Errichtung und Rechtsform einer Pfarrei	18
4.3 Auszug aus den Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums	19
4.4 Auszug aus den Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens.	21

Einleitung

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Pfarrverwalter, sehr geehrte Damen und Herren in den Gremien der Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften und Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden,

ausgehend von den Ergebnissen der Diözesansynode des Bistums Trier hat sich unser Bischof Dr. Stephan Ackermann mit Datum vom 24. Februar 2021 in einem Schreiben an Sie alle gewandt, in dem er formuliert, wie er sich den weiteren Weg des Bistums in den kommenden Jahren vorstellt. Neben der Errichtung der Pastoralen Räume¹ sind auf der strukturellen Ebene Fusionen von Pfarreien zu einer neuen Pfarrei ein wesentlicher Bestandteil der Reform. Solche Fusionen sind in der Regel auf der Ebene der bisherigen Pfarreiengemeinschaften vorzusehen. Schon heute arbeiten die zurzeit 887 Pfarreien im Bistum verbindlich in Pfarreiengemeinschaften zusammen oder sind in den letzten Jahren bereits den Weg einer Fusion² gegangen. Nur so können angesichts der wachsenden Herausforderungen in der Pastoral bei gleichzeitig zurückgehenden Ressourcen (Personal, Ehrenamt, Finanzen) die anstehenden Aufgaben gewährleistet werden. Der Prozess des situationsgerechten Zusammengehens und Zusammenwachsens von Pfarreien soll nun weitergeführt werden. Er erhält mit dem o. g. Schreiben unseres Bischofs eine neue Verbindlichkeit.

Zur praktischen Umsetzung halten Sie heute die vorliegende aktualisierte Handreichung „Fusionen“ in Händen. Sie ist entstanden aus den Erfahrungen der Fusionen im vergangenen Jahrzehnt. Gleichzeitig will sie den bisherigen Prozess, wo immer möglich, straffen und vereinfachen. Damit trägt sie dem Anliegen Rechnung, sich nicht länger als unbedingt notwendig mit dem eher strukturellen Prozess einer Fusion aufzuhalten. Gleichzeitig weisen uns die erfahrenen Praktiker aber darauf hin, dass ein solcher Weg nicht überstürzt und unbedacht gegangen werden darf, weil dann die Gefahr besteht, Menschen nicht genug mitzunehmen. Deshalb werden Sie bei der Lektüre der Handreichung immer wieder auf Punkte stoßen, bei denen Sie vielleicht spontan denken, dass diese oder jene Fragestellung in der konkreten Situation Ihrer Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft bzw. Ihrer Kirchengemeinde/Ihres Kirchengemeindeverbandes gar nicht relevant ist. Dann gehen Sie einfach darüber hinweg. Für einen anderen Leser mag das Eingehen auf eine bestimmte Problemlage dafür umso wichtiger sein.

Auch wenn diese Handreichung eine erste Hilfestellung für Sie als die Verantwortlichen vor Ort darstellen soll, möchte das Bistum Sie auf dem Weg der Fusion damit nicht allein lassen. Zusammen mit der Abteilung ZB 1.2 „Seelsorge und pastorales Personal“, bei der im Bischöflichen Generalvikariat die Steuerung der Fusionsprozesse liegt, werden auch die anderen Fachabteilungen, insbesondere die Abteilung ZB 2.4 „Leistungszentrum Kirchengemeinden“ und natürlich Ihre örtlich zuständige Rendantur Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die zuständige Referentin/der zuständige Referent des ZB 1.2 wird bereits im Vorfeld des eigentlichen Fusionsprozesses mit Ihnen in regelmäßigem Austausch stehen und alle notwendigen Hilfen koordinieren.

Wir hoffen, Ihnen mit der Handreichung und den auf der Homepage veröffentlichten Checklisten, Themenblättern und weiteren Anregungen³ gute und praktische Hilfen für die situationsgerechte Planung und Durchführung der Fusion mehrerer Pfarreien zu einer neuen Pfarrei zur Verfügung stellen zu können.

Ihre Erfahrungen, die Sie im Laufe des Fusionsprozesses machen und auch Ihre Kritik sind uns wichtig, damit wir daraus die notwendigen Verbesserungen für eine künftige Neuauflage der Handreichung und der Checklisten entwickeln können. Sprechen Sie uns bitte an.



Domkapitular Dr. Markus Nicolay
Leiter ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal

¹ Pastorale Räume im folgenden Text PastR benannt.

² Neben Fusionen haben auch Eingliederungen stattgefunden. Wir reden von Eingliederung, wenn wir eine Pfarrei aufheben, um sie in eine andere Pfarrei einzugliedern, die sich dabei in ihren Grenzen und Mitgliedern verändert.

³ Die Homepage finden Sie unter folgendem Link: www.bistum-trier.de/pfarreifusion

1. Der Weg zur Fusion

Der Weg zur Fusion

- (1) **vor der Fusion**
Vorlaufphase
- (2) die zwei Phasen **während der Fusion**
Anhörungsphase und Vorbereitungsphase
- (3) und die zwei Phasen **nach der Fusion**
Gründungsphase und Aufbauphase

Wer beschließt zu fusionieren, macht sich auf einen Weg in die Zukunft. Dieser Weg ist nicht im Detail voraus planbar. Allerdings gilt: je mehr Sicherheit bei den Beteiligten besteht, desto leichter ist es nachher wichtige Entscheidungen zu treffen. Daher ist es wichtig vor der Fusion, soweit wie möglich an Sicherheit zu gewinnen. Diesbezüglich erfolgt, wie im Schreiben 24. Februar 2021 beschrieben, der erste Schritt in der von Bischof Dr. Ackermann beauftragten „Sondierungsphase“ im ersten Halbjahr 2021.

Im Folgenden sind drei Punkte genannt, die Sie vor der Fusion angehen sollten.

1.1 Gute Gründe für die Fusion nennen

Klären und benennen Sie bereits zu Beginn die Gründe, die für die Fusion sprechen. Welche Chancen und Risiken sehen Sie? Diese „Selbstbeschreibung“ hilft Ihnen, anderen zu erklären, weshalb es sinnvoll ist zusammen mit anderen Pfarreien eine neue Pfarrei zu werden.

1.2 Klärung der Rollen und wichtigsten Themenfelder einer Fusion

Es hilft zu Beginn auf die wichtigsten Themenfelder Gremien, Personal und Vermögen genau zu schauen. Ehrenamtliche in den Gremien, Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Beschäftigten des Kirchengemeindeverbands haben unterschiedliche Sichtweisen und nehmen differenzierte Rollen wahr, sind Betroffene und Beteiligte, Verantwortungsträger, Entscheider und Beschäftigte des Bistums und des Kirchengemeindeverbandes. Beim pastoralen Personal⁴ muss geklärt werden, wer im Fusionsprozess welche Rolle übernimmt.

Der Leitung der Pfarreiengemeinschaft kommt eine wichtige und entscheidende Rolle zu. Sprechen Sie darüber, welche Beschäftigten⁵ und deren Mitarbeitervertretungen von der Fusion betroffen sind, und wie diese aktiv in die Vorbereitung eingebunden werden können.

Folgende Personen und Gremien sind unverzichtbare Akteure im Prozess:

- Hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger im Pastoralteam
- Gremien Pfarrgemeinderat, Verwaltungsrat, Pfarreienrat und Verbandsvertretung
- Beschäftigte der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände und MAV

⁴ In aller Regel sind dies Pfarrer, Kooperator, Subsidar, Ständiger Diakon (DkiH, DkmZ), Gemeindeferent/in.

⁵ Zu den Beschäftigten gehören Pfarrsekretär/-in, die liturgischen Dienste wie Kirchenmusiker/innen und Küsterdienste, Anlagenpfleger/-innen, Hausmeister, Reinigungspersonal.

Für die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes ist eine sorgfältige Analyse von Haushalt und Finanzen sowie der Bausubstanz der Gebäude und des Inventars und weiterer Vermögensfragen⁶ zu erstellen. Die erhobenen Daten werden den Gremien⁷ aller betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden vorgestellt und miteinander beraten und dienen als ein wichtiges Element für die pastoralen Planungen der neuen Pfarrei.

Es ist wichtig und unerlässlich, dass in der Öffentlichkeit der Pfarreien klar kommuniziert ist, wer welche Entscheidung trifft, wer um Rat und Stellungnahme gebeten wird und wer welche Rolle im Fusionsprozess übernimmt. Dem ZB 1.2 wird mitgeteilt, welche Rolle die pastoralen Mitarbeitenden übernehmen.

1.3 Unterstützungen auf dem Weg zur Fusion

Wie zu Beginn beschrieben, ist es Ziel bereits im Vorfeld der Fusion möglichst viel an Sicherheit zu erlangen. Die Steuerung und Lenkung der Fusionsprozesse auf Bistumsebene liegt in der Zuständigkeit der Referentinnen und Referenten der **Abteilung ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal** im Bischöflichen Generalvikariat Trier.

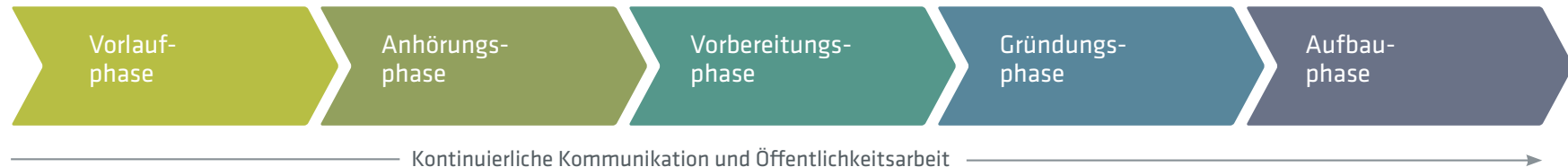
Der Pfarrer nimmt im ersten Schritt Kontakt zu der entsprechenden zuständigen Person auf. Über die Abteilung erhält er alle notwendigen Informationen, Handreichungen und Materialien.

Für alle unter Punkt 1.2 genannten Themenbereiche steht fachkompetentes Personal zur Verfügung, das Sie gerne auf Ihre Fragen hin unterstützt: das pastorale Personal im Dekanat oder PastR, die Rendanten der Kirchengemeinden in der **Rendantur** und die Mitarbeitenden der Abteilungen des **ZB 2.4 Leistungszentrum Kirchengemeinden** bzw. den fachspezifisch betroffenen Abteilungen im **ZB 2 Ressourcen** und des **SB 1.1 Organisationsberatung-Gemeindeberatung**.

⁶ Z.B.: Einbeziehung nicht aktualisierte Register, Eigentumsnachweise im Grundbuch, künftige Verwahrung des Pfarrarchivs; ggf. weitere offene Fragen und Probleme vor Ort sollten angegangen und im Rahmen der Fusion transparent geregelt werden.

⁷ Gremien: pastorale Gremien und Verwaltungsgremien, je nach Rätmodell (Pfarrgemeinderäte, Kirchengemeinderäte, Pfarreienrat, Pfarreienrat direkt, Verwaltungsräte, Verbandsvertretung).

2. Der Fusionsprozess in seinen fünf Phasen



Der Weg der Fusion mehrerer Pfarreien zu einer neuen Pfarrei verläuft in fünf Phasen. In der **Vorlaufphase**, die im ersten Halbjahr 2021 deckungsgleich mit der Sondierungsphase ist, steht der Impuls des Bischofs im Mittelpunkt zur Fusion von Pfarreien. Zur Meinungsbildung können die Abteilung ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal, die Abteilung ZB 2.4 Leistungszentrum Kirchengemeinden und die Rendanturen angefragt werden.

In Absprache/Beratung/Besprechung mit den Gremien beantragt der Pfarrer⁸ beim Bischof die Eröffnung des **Anhörungsverfahrens**. In dieser zweiten Phase bittet der Bischof den Pfarrer und die Gremien⁹, Verantwortliche aus dem Dekanat/priesterlicher Leiter des PastR und den Priesterrat, um Stellungnahmen zur beabsichtigten Fusion.

Mit der Zustimmung des Bischofs zur Einleitung der Fusion beginnt die **Vorbereitungsphase**. Die wichtigsten Themen und Fragestellungen werden gesammelt, nach Wichtigkeit sortiert und bearbeitet. Über die bevorstehende Fusion der Pfarreien zu einer neuen Pfarrei wird fortlaufend öffentlich informiert.

Es kommt zur Bekanntgabe und Veröffentlichung des Dekretes zur Errichtung der neuen Pfarrei. Im Vorfeld beraten und entscheiden die Gremien mit dem Pastoralteam den Namen der neuen Pfarrei und informieren den Bischof darüber. Der Pfarrer der neuen Pfarrei wird ernannt und das pastorale Personal beauftragt.¹⁰ Die Vorbereitung für die Wahlen für die neuen Gremien beginnen.

Mit der **Gründungsphase** startet die neue Pfarrei und Kirchengemeinde. Das unbewegliche und das bewegliche Vermögen, die Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände gehen mit dem im Dekret genannten Errichtungszeitpunkt auf die neue Kirchengemeinde über. Die Beschäftigten der bisherigen Kirchengemeinden sowie der bisherigen Kirchengemeindeverbände gehen in die neue Kirchengemeinde oder in den neuen Kirchengemeindeverband auf Ebene des PastR¹¹ über. Die Wahl und die Konstituierung der Gremien folgt.

In der fünften und letzten Phase steht die **Zeit des Aufbaus** der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde an. Die Entwicklung der neuen Pfarrei ist in einen Prozess des pastoralen Planens in Zusammenarbeit mit der Leitung des PastR unter der Berücksichtigung des Rahmenleitbildes eingebettet.

Grundlegend ist, dass über alle Phasen hinweg immer wieder über den Entwicklungsstand des Fusionsprozesses informiert wird.

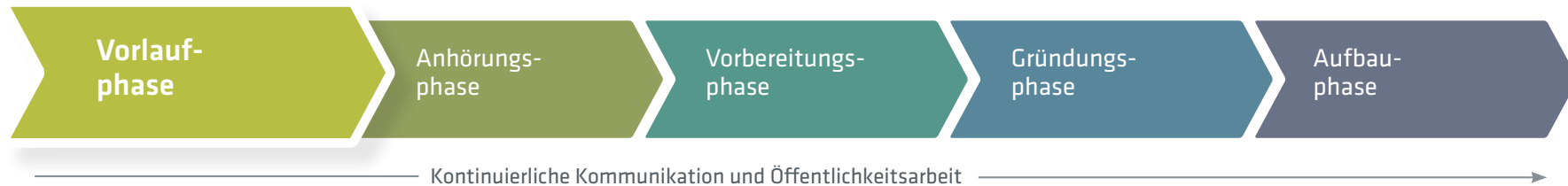
⁸ Wenn hier und im Folgenden von „Pfarrer“ die Rede ist, gilt gleiches für einen „Pfarrverwalter“ in einer vakanten Pfarrei.

⁹ Gremien: pastorale Gremien und Verwaltungsgremien, je nach Rätemodell (Pfarrgemeinderäte, Kirchengemeinderäte, Pfarreienrat, Pfarreienrat direkt, Verwaltungsräte, Verbandsvertretung)

¹⁰ Dies ist abhängig vom Entwicklungsstand des PastR.

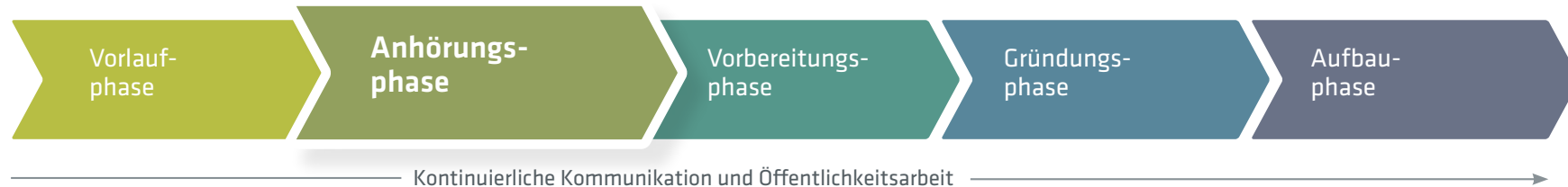
¹¹ Dies ist abhängig vom Entwicklungsstand des PastR und des in ihm errichteten Kirchengemeindeverbandes.

2.1 Vorlaufphase



Nr.		Verantwortung	Unterstützer
1.	Schreiben des Bischofs vom 24.02.2021 mit Grundlagen und Auftrag zur Fusion	Bischof	(ZB 1.2)
2.	Gremienversammlung (z.B. mit Hilfe der Power-Point-Präsentation) um die lokale Situation zu prüfen	Pfarrer/Gremien	ZB 1.2, Dekanatsreferent, SB 1

2.2 Anhörungsphase

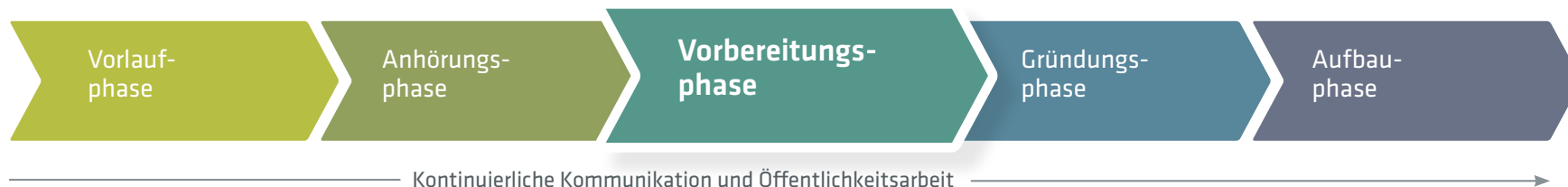


Nr.		Verantwortung	Unterstützer
3.	<p>Antrag auf Eröffnung des Anhörungsverfahrens zur Zusammenführung von Pfarreien mit dem Ziel ihrer Neugründung (Fusion)</p> <p>Schriftlicher Antrag des Pfarrers der Pfarreiengemeinschaft an den Bischof: (Bitte um Eröffnung des Anhörungsverfahrens). In seinem Schreiben an den Bischof beantragt er die Zusammenführung der Pfarreien mit dem Ziel ihrer Neugründung (Fusion). ➔ Antrag des Pfarrers an den Bischof (Musterschreiben → Homepage)</p>	Pfarrer	(ZB 1.2)
4.	<p>Eröffnung des Anhörungsverfahrens durch den Bischof</p> <p>Anhörungsverfahren gemäß can. 515 § 2 CIC in Verbindung mit den Diözesanbestimmungen über die Gliederungen des Bistums vom 15.01.2000 (KA 2000; Nr. 32) sowie den Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209).</p> <p>Zu hören sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft: Für diesen Fall erklärt er seinen Verzicht auf die bisherigen Pfarrstellen ggf. seine Bereitschaft, als Pfarrer die Leitung der neuen Pfarrei zu übernehmen. Aufgrund und nach Beratung in den Gremien schlägt er dem Bischof den Namen der neuen Pfarrei und ggf. eine Pfarrkirche vor. ➔ die pastoralen Gremien¹² (Musterauszug aus dem Protokoll bzw. Beschlussbuch → Homepage) ➔ die Verwaltungsgremien¹³ (Musterauszug aus dem Protokollbuch → Homepage) 	Bischof	(ZB 1.2) Referent/in im ZB 1.2

¹² Pastorale Gremien, je nach Rätmodell (Pfarrgemeinderäte, Pfarreienrat, Pfarreienrat direkt, Kirchengemeinderäte)

¹³ Verwaltungsgremien, je nach Rätmodell (Verwaltungsräte, Kirchengemeinderäte, Verbandsvertretung)

2.3 Vorbereitungsphase – von der Entscheidung des Bischofs bis zur Gründung der neuen Pfarrei



Nr.		Verantwortung	Unterstützer
9.	<p>Zusammenkunft für die pastoralen Gremien¹⁴ (unter Teilnahme von Mitgliedern der Verwaltungsgremien)</p> <p>Gegenseitige wertschätzende Wahrnehmung; Umgang mit Abschied und Trauer; Risiken und pastorale Chancen der Fusion (in Bezug auf Gemeindeentwicklung und Kirchen-Bildung)</p>	Pfarrer mit Gremien	SB 1.1
10.	<p>Zusammenkunft für die Verwaltungsgremien¹⁵ (unter Teilnahme von Mitgliedern der pastoralen Gremien)</p> <p>Information, Austausch und Beratung der anstehenden Aufgaben im Bereich Verwaltung, Personal, Immobilien und Finanzen unter Teilnahme der zuständigen Rendantur (Leiterin/Leiter und/oder sonstige/weitere sachkundige Person)</p>	Pfarrer mit Gremien	Rendantur
11.	<p>Beratung zur Bildung einer Steuerungsgruppe ggf. deren Errichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Vorstellung der Idee in den Gremien; Vereinbarung der Funktion und Kompetenz der Steuerungsgruppe; ➔ Beratung über den Bedarf und die Beantragung einer Unterstützung durch die Organisationsberatung; ➔ Errichtung einer Steuerungsgruppe für die Dauer bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates. 	Pfarrer mit Gremien	Gremien Ggf. Antrag an SB 1.1

¹⁴ Pastorale Gremien, je nach Rätmodell (Pfarrgemeinderäte, Pfarreienrat, Pfarreienrat direkt, Kirchengemeinderäte)

¹⁵ Verwaltungsgremien, je nach Rätmodell (Verwaltungsräte, Kirchengemeinderäte, Verbandsvertretung)

Nr.		Verantwortung	Unterstützer
12.	<p>Klärung folgender Themen (ggf. in Steuerungsgruppe bzw. deren Arbeitskreis)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Vorbereitung der Gremienwahlen mit Entscheidung über das mögliche Modell¹⁶ ➔ Ggf. Erstellung einer neuen Gottesdienstordnung ➔ Ggf. Überführung der Aufgaben und Profile der bisherigen Pfarreien in die neue (fusionierte) Pfarrei ➔ Analyse von Liegenschafts- und Gebäudebestand und Vermögenssituation (über Rendantur) ➔ Namensvorschlag für die neue Pfarrei ➔ Kommunikationskonzept und Öffentlichkeitsarbeit für den Prozess der Zusammenführung und Neugründung ➔ Unterstützung und Beratung des Pfarrers als künftigem (Vermögens-)Verwalter in der Zeit bis zur Wahl des Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates zu Fragen der Vermögensverwaltung ➔ Klärung von verwaltungsorganisatorischen Fragen in der Aufbauphase (z.B. interne Zuständigkeit und Geschäftsverteilung, Vollmachten etc.). 	Pfarrer mit Gremien	ZB 2.4 Rendantur
13.	<p>Errichtungsurkunde/Dekret des Bischofs zum 01. Januar eines Jahres</p> <p>Mit der Errichtung wird festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ der Name, ggf. die Pfarrkirche und der Pfarramtssitz der neu errichteten Pfarrei ➔ die Auflösung der Verwaltungsräte (§ 4 Abs. 5 KVVG) ➔ der vorläufige Verwalter (§ 22 KVVG) In der Regel wird der Pfarrer als (Vermögens-)Verwalter ernannt. ➔ die Anordnung der Neuwahlen für den Pfarrgemeinderat bzw. den Kirchengemeinderat entsprechend der geltenden Wahlordnung ➔ die Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl bzw. den Kirchengemeinderat durch den vorläufigen Vermögensverwalter entsprechend der geltenden Wahlordnung ➔ Bei Wahl eines Pfarrgemeinderates die Wahl des neuen Verwaltungsrates entsprechend der geltenden Wahlordnung 	Bischof	ZB 1.2 ZB 2.1 ZB 1.5.5
14.	<p>Bekanntmachung des Dekretes zur Errichtung der neuen Pfarrei</p> <p>Den Gremien und Gemeindemitgliedern wird in angemessener und ortsüblicher Weise das Dekret bekannt gegeben (z. B. Pfarrbrief, Website, Aushang).</p>	Pfarrer	

¹⁶ Gremienwahlen je nach beabsichtigtem Rätemodell (Pfarrgemeinderat, Verwaltungsrat, Kirchengemeinderat)

Nr.		Verantwortung	Unterstützer
15.	Ernennung des Pfarrers für die Leitung der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde (einschließlich Vermögensverwaltung), ggf. Beauftragung eines Verwalters für die Kirchengemeinde	Bischof Generalvikar	ZB 1.2 ZB 2.1
16.	Ernennungen und Beauftragungen der pastoralen Mitarbeitenden für den Dienst in der neuen Pfarrei abhängig vom Stand der Entwicklung¹⁷ Kooperator, Subsidiar, Diakon im Hauptberuf und mit Zivilberuf, Gemeindereferentin, Gemeindereferent	Bischof ZB 1.2	ZB 1.2
17.	Zusammenführung der Kirchenbücher	Pfarrer	Pfarrbüros Rendantur Kirchenbuchamt

¹⁷ Dies ist abhängig vom Entwicklungsstand des PastR.

2.4 Gründungsphase – von der Errichtung der Pfarrei bis zur konstituierenden Sitzung der Gremien¹⁸



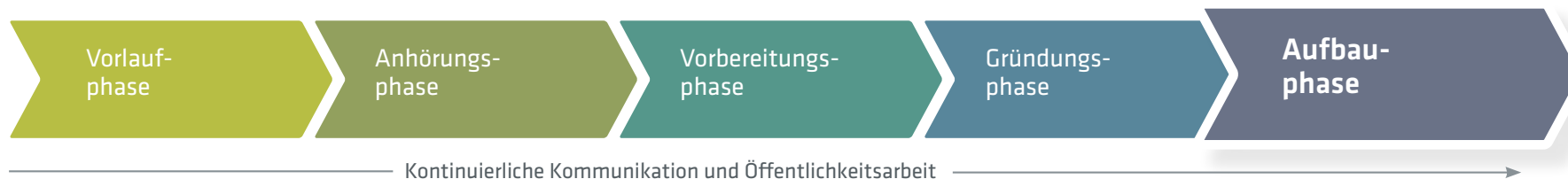
Nr.		Verantwortung	Unterstützer
18.	Gründungsfeier der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde in einem feierlichen Akt	Pfarrer; Steuerungsgruppe; AKs	
19.	Notwendige verwaltungstechnische Vorkehrungen und Regelungsbedarfe: <ul style="list-style-type: none"> ➤ verwaltungsorganisatorische Einbindung des neuen Rechtsträgers in die öffentlichen Systeme (z.B. Steuer, Sozialversicherung, Versorgungskassen, Berufsgenossenschaft); ➤ verwaltungsinterne Organisationsfestlegungen; Einforderung von Akten, Sparbüchern, Amtssiegeln der bisherigen Rechtsträger (ggf. in Privatverwahrung); ➤ Bestandsaufnahme kirchlicher Gruppierungen, die selbständig Gelder verwalten (insb. Umsatzsteuer, Voraussetzungen nach § 4 III DV-KVV); ➤ Klärung von Mitgliedschaften und Beteiligungen (ggf. Stiftungen, Gesellschaftsanteile) in Bezug auf Satzungen, Vertretungsbefugnisse/-verhältnisse, Vollmachten; ➤ Änderungen und Berichtigungen bei der Gesamtrechtsnachfolge der Vermögensmassen (insb. auch Änderung der Konten und Verfügungsberechtigungen, Anweisungsbefugnisse und Vollmachten für Konten und Banken); ➤ Folgerungen aus der Gesamtrechtsnachfolge beim Personal (insb. Mitteilungspflichten, Beauftragungen (Dienstgeber), Zusammenführung von örtlichen Personalvorgängen, ggf. Ausstellung von (Zwischen-)Zeugnissen etc.); ➤ Einziehung der Altsiegel und Überführung an das Bistumsarchiv (auch: Einreichung neuer Abdrucke von Amtssiegeln bei ZB 2.4) 	Pfarrer, Verwaltungsgremium	Rendantur ggf. ZB 2.4, ZB 2.3, ZB 2.1

¹⁸ Gremien: pastorales Gremium und Verwaltungsgremium, je nach Rätemodell (Pfarrgemeinderat, Kirchengemeinderat, Verwaltungsrat)

Nr.		Verantwortung	Unterstützer
20.	<p>Berichtigungen und Berechtigungen im Zuge der Überführung der Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände an die neue Kirchengemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin</p> <p>Hier muss insbesondere Folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → die Änderung der Konten und Verfügungsberechtigungen (insbesondere Anweisungsbefugnisse) sowie Konten- und Bankvollmachten mit Überprüfung zur Reduzierung des Umfangs notwendiger Bankkonten → die Überleitung der Aktiva und Passiva → die Umschreibung des Fondvermögens/Depots → die Erstellung der Abschlussvermögensübersicht der bisherigen Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinden sowie Eröffnungsbilanz der neuen Kirchengemeinde → Aufstellung eines Haushaltes 	Pfarrer in der Funktion des Vermögensverwalters	Rendantur ggf. ZB 2.4
21.	<p>Aufgaben im Zuge der Überführung der Beschäftigten in eine fusionierte Kirchengemeinde oder in einen Kirchengemeindeverband als Gesamtrechtsnachfolgerin</p> <p>Hier muss insbesondere Folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Allgemeine Grundlageninformationen für die Mitarbeitenden → Mitteilung der Vorgesetztenverhältnisse → Bestellung einer Dienstgebervertretung zur Kommunikation mit der Mitarbeitervertretung (MAV), sofern eingerichtet → Regelung des Übergangsmandats bzgl. vorhandener Mitarbeitervertretung (siehe MAVO) → Zusammenführung vorhandener Personalbestandsakten (Hinweis: Originalpersonalakte befindet sich in der Abteilung ZB 2.3 Personalverwaltung des Bistums) → Ausstellung von Zwischenzeugnissen auf Antrag (vgl. § 43 II KAVO) <p>Hinweise: Ein Neuabschluss oder eine Änderung des Arbeitsvertrages ist nicht erforderlich.</p> <p>Für die arbeitsrechtlichen Aufgabenstellungen wird es eine gesonderte Themenseite auf der Homepage bzw. dem Padlet geben.</p>	Pfarrer in der Funktion des Vermögensverwalters	Rendantur ggf. ZB 2.3 und ZB 2.1

Nr.		Verantwortung	Unterstützer
22.	<p>Schließung der alten und Eröffnung der neuen Kirchenbücher einschließlich Siegelwesen Anfertigung/Einführung der neuen Siegel der Pfarrei und der Kirchengemeinde unter Beachtung der Siegelordnung (mit Einreichung neuer Siegelabdrucke bei ZB 2.4).</p>	Pfarrer	Rendantur, ZB 2.4 und Kirchenbuchamt
23.	<p>Wahl des pastoralen Gremiums (entsprechend der Wahlordnung) Die Pfarrgemeinderats- bzw. Kirchengemeinderatswahl wird unter Beachtung der vorgegebenen Fristen durchgeführt.</p>	Pfarrer	ZB 1.5.5, Wahlausschuss; Dekanatsbüro
24.	<p>Wahl des Verwaltungsgremiums (entsprechend der Wahlordnung) Die Verwaltungsrats- bzw. Kirchengemeinderatswahl wird unter Beachtung der vorgegebenen Fristen durchgeführt.</p>	Pfarrer	ZB 1.5.5, Wahlausschuss; Dekanatsbüro
25.	<p>Information der Pfarrei/der Kirchengemeinde an das Dekanatsbüro bzw. an die Leitung des PastR Das Dekanatsbüro bzw. die Leitung des PastR wird über die endgültige Zusammensetzung der Gremien informiert und meldet die Kontaktdaten der Gremienmitglieder an das Bischöfliche Generalvikariat (ZB 1.5.5 Kirchliche Räte).</p>	Pfarrer	

2.5 Aufbauphase – die ersten Jahre



Nr.		Verantwortung	Unterstützer
26.	<p>Entscheidung der Gremien für einen Prozess des pastoralen Planens</p> <p>In Zusammenarbeit mit der Leitung des PastR unter der Berücksichtigung des Rahmenleitbildes (RLB).</p> <p>Erarbeitung eines Aufgaben- und Zeitplanes und entsprechende Umsetzung; dabei sind die vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen.</p>	<p>Pfarrer pastorale Mitarbeitende Gremien Leitung PastR</p>	

3. Amtszeit Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat/Kirchengemeinderat

- Die Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte/Kirchengemeinderäte sind gemäß den Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15.01.2000 (KA 2000; Nr. 32) anzuhören.
→ *Punkt 2.2 Anhörungsphase Nr. 4*
- Die Gremien¹⁹ beraten über die Einsetzung einer Steuerungsgruppe.
→ *Punkt 2.3 Vorbereitungsphase Nr. 12*
- Ggf. werden in der Steuerungsgruppe AGs gebildet.
→ *Punkt 2.3 Vorbereitungsphase Nr. 13*
- Die neu gewählten Gremien beraten und entscheiden über pastorale Schwerpunktsetzungen in der neuen Pfarrei in Absprache mit dem PastR
→ *Punkt 2.5 Aufbauphase Nr. 27*

¹⁹ Gremien: pastorale Gremien und Verwaltungsgremien, je nach Rätmodell (Pfarrgemeinderäte, Kirchengemeinderäte, Pfarreienrat, Pfarreienrat direkt, Verwaltungsräte, Verbandsvertretung)

4. Grundlagen- und Rechtstexte zur Vorbereitung einer Fusion

4.1 Schreiben von Bischof Dr. Stephan Ackermann vom 24.02.2021 an die Gläubigen des Bistums Trier →

Bischof Dr. Stephan Ackermann schreibt unter Nr. 16:

„Auf dieser Grundlage und zur Verwirklichung der in den zitierten Dokumenten genannten Ziele erhalten die Pfarrer und die pfarrlichen Gremien den Auftrag, bis spätestens zum Ende des Jahres 2025 innerhalb der 35 neuen Pastoralen Räume Zusammenschlüsse von Pfarreien im Sinne von Fusionen vorzubereiten.

Ausgangspunkt für diese Zusammenschlüsse ist die Ebene der bestehenden Pfarreiengemeinschaften, da sich in diesen Räumen während der vergangenen Jahre, nicht zuletzt auch durch die Bildung der Kirchengemeindeverbände, bereits eine Zusammenarbeit etabliert hat.

Wenn es sinnvoll erscheint, können sich innerhalb des Pastoralen Raumes auch mehrere Pfarreiengemeinschaften zu einer neuen großen Pfarrei vereinigen.

Des Weiteren kann es Gründe geben, innerhalb des Pastoralen Raumes eine Vereinigung von Pfarreien zu vollziehen, die nicht deckungsgleich ist mit dem Gebiet der bisherigen Pfarreiengemeinschaften.“

4.2 Begriffsbestimmung, Errichtung und Rechtsform einer Pfarrei nach Codex des kanonischen Rechtes (can. 515 § 1–3 CIC)

Im Codex des Kanonischen Rechtes (CIC) werden im Buch II Volk Gottes, Teil II Hierarchische Verfassung der Kirche, Sektion II Teilkirchen und deren Verbände, Titel III Innere Ordnung der Teilkirchen (cann. 460–572) Kapitel VI Pfarreien, Pfarrer und Pfarrvikare, can. 515 § 1–3 die Begriffsbestimmung, die Errichtung und die Rechtsform einer Pfarrei beschrieben.

Can. 515 § 1 CIC

Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird.

Can. 515 § 2 CIC

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Can. 515 § 3 CIC

Die rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit.

4.3 Auszug aus den Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122); HdR Nr. 200.1

§ 1 Grundstruktur des Bistums

- (1) Das Bistum Trier ist gemäß can. 374 § 1 CIC in Pfarreien und ggf. in Pfarrvikarien eingeteilt.
.../...

§ 2 Pfarrei, Kirchengemeinde, Sonderformen

- (1) Pfarrei und Kirchengemeinde:

1. Die Pfarrei ist eine bestimmte, auf Dauer errichtete Gemeinschaft von Gläubigen, deren Seelsorge unter der Autorität des Bischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Seelsorger anvertraut ist (can. 515 § 1 CIC). Sie ist in der Regel territorial abgegrenzt und umfasst alle Gläubigen des entsprechenden Gebietes.

.../...

§ 4 Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarreien

- (1) Die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarreien fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Bischofs. Zuvor hört er gemäß can. 515 § 2 CIC den Diözesanpriesterrat.
- (2) Handelt es sich um Territorialpfarreien, so soll er des Weiteren diejenigen anhören, die ein rechtliches Interesse an der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrei haben, namentlich die betroffenen Pfarrer, Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte.²⁰
- (3) Die Entscheidung über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien ergeht durch Urkunde.
- (4) Bei Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Pfarreien werden die erforderlichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen in der Urkunde gemäß § 4 Abs. 3 festgelegt. Bei Errichtung einer neuen Pfarrei ist sicher zu stellen, dass sowohl die Mutterpfarrei als auch die neue Pfarrei wirtschaftlich lebensfähig sind.
.../...

²⁰ Analog werden hier die Kirchengemeinderäte und der Pfarreienrat direkt gehört.

Kommentar

Theologisch-kirchenrechtlicher Befund für die Zusammenführung und Neugründung von Pfarreien

Zuständig für einen solchen Zusammenschluss ist der Bischof nach Anhörung des Priesterrates (vgl. can. 515 § 2 CIC), des Repräsentanten der mittleren Ebene, der Pfarrer sowie der betroffenen Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte. Die neu errichtete Pfarrgemeinde hat einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat. Eine Untergliederung in überschaubare Teilbereiche ist sinnvoll, wozu im PGR die Bildung von Ortsausschüssen und Projektgruppen zählen könnte. In der neu errichteten Pfarrgemeinde gibt es eine Pfarrkirche. Die früheren Pfarrkirchen behalten ihre bisherigen Namen, so dass es nunmehr heißt „Kirche N.N. in der Pfarrei N.N.“ Wichtig ist, dass in allen Kirchen der Pfarrei regelmäßig Gottesdienstfeiern stattfinden, die zentrale Sonntagsmesse jedoch findet in der Regel in der Pfarrkirche statt.²¹

Prof. Dr. Peter Krämer²²

Anmerkung zu den Diözesanbestimmungen und dem Kommentar:

„Die hier abgedruckten Diözesanbestimmungen und der lange vor dem Erlass der „Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier“ erstellte Kommentar von Prof. Dr. Peter Krämer berücksichtigen noch nicht, dass ein Kirchengemeinderat als gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung gebildet werden kann. Ist ein Kirchengemeinderat gebildet, tritt er an die Stelle des Verwaltungsrates und wirkt zugleich als Pfarrgemeinderat. Deshalb ist der Kirchengemeinderat regelmäßig wie ein Verwaltungs- bzw. Pfarrgemeinderat vor der Aufhebung bzw. Veränderung der Territorialpfarrei anzuhören. In der neu errichteten Pfarrei kann ein Kirchengemeinderat den sonst vorgesehenen gemeinsamen Pfarrgemeinderat sowie den gemeinsamen Verwaltungsrat ersetzen.“

²¹ Dies findet analog Anwendung auf die Kirchengemeinderäte und den Pfarreienrat direkt.

²² Dokumentation Projektgruppe II – Vorlage für Bischof Dr. Reinhard Marx „Erneuerung der Kirche auf der Ebene von Pfarrei und Seelsorgeeinheit im Bistum Trier“, Trier 2003, 20–23, hier: 21.

4.4 Auszug aus den Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) HdR Nr. 720.2

§ 1 Kirchengemeinden

- (1) Zur Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und zur Wahrnehmung der kirchlichen Vermögensverwaltung sind und werden die Pfarreien des Bistums, staatskirchenvertraglichen Regelungen entsprechend, als Kirchengemeinden errichtet.
- (2) Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des staatlichen Rechts.

§ 2 Errichtung

- (1) Die Errichtung einer Kirchengemeinde erfolgt durch den Bischof. Dieser hört vorher die Pfarrer, die Pfarrgemeinderäte bzw. Pfarreienräte und Verwaltungsräte, deren rechtliche Interessen durch die Errichtung berührt werden. Eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde wird unverzüglich der zuständigen Stelle der jeweiligen Landesregierung vorgelegt und von dieser im staatlichen Publikationsorgan veröffentlicht.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden.

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat
Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft
Abt. 1.2 Seelsorge und Pastorales Personal
Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Stand März 2021